

SATZUNG

in der Fassung vom 30. Juni 2021

FÖRDERVEREIN LENBACHHAUS e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Lenbachhaus e. V.“, nachfolgend „Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und materielle Unterstützung des Museums der Landeshauptstadt München „Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München“, nachfolgend „Lenbachhaus“
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für
 - a) die Anschaffung von Kunstwerken, um sie unentgeltlich als Dauerleihgaben dem Lenbachhaus zur Verfügung zu stellen oder ihm schenkungsweise zu überlassen;
 - b) die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Kunstwerken durch das Lenbachhaus;
 - c) die Förderung eines Neubaus und der Sanierung des Altbaus des Lenbachhauses;
 - d) die Förderung von Ausstellungen und Publikationen, kulturellen Vorträgen, Führungen und sonstigen, dem Vereinszweck unmittelbar dienenden Veranstaltungen des Lenbachhauses;
 - e) die Förderung der Jugendarbeit des Lenbachhauses;
 - f) die Schaffung von Kontakten zu am kulturellen Leben interessierten Kreisen, insbesondere zu Förderern, Mäzenen, Sponsoren, Stiftern und zu Jugendlichen;
 - g) gemeinnützige Fördermaßnahmen zusammen mit der "Jubiläumstiftung der Deutsche Bank AG München",

- h) andere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.
- (3). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 5). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er ist Förderverein nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Als solcher beschafft er Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Die Landeshauptstadt München hat die ihr zugeleiteten Mittel ausschließlich und unmittelbar für das Lenbachhaus einzusetzen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Kuratorium und Vorstand haben das Vorschlagsrecht. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss mindestens Name, Vorname, Alter und Anschrift enthalten, bei juristischen Personen zusätzlich die bevollmächtigte Person. Mit dem Antrag erkennt der/die Antragsteller/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (3) Ummeldungen innerhalb der ordentlichen Mitgliedschaft müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Konkurs und Liquidation,
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - f) Ende der Laufzeit der Mitgliedschaft.

- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden, Umlagen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Ein etwaiger Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Verfolgung des Vereinszweckes durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie durch Erträge des Vereinsvermögens, soweit diese Einkünfte nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr und Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen sind der/die jeweilige Direktor/in des Lenbachhauses als Mitglied des Vorstandes von Amts wegen, die Jubiläumsstiftung der Deutsche Bank AG sowie die Ehrenmitglieder befreit. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 1.3. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Nimmt das Lenbachhaus Leihgaben, die dem Verein als Sachspenden zugewendet wurden, nicht an oder gibt Leihgaben des Vereins zurück, können diese vom Verein veräußert werden, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Der Erlös ist dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Versammlung kann entweder als Präsenzversammlung, in virtueller Form (im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere per Video, einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder Telefon) oder in gemischt real/virtueller Form stattfinden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen, in welcher Form die Versammlung stattfindet. Im Falle einer virtuellen oder gemischt real/virtuellen Versammlung regelt der Vorstand die näheren Einzelheiten der virtuellen Teilnahme und Abstimmung sowie den Zugang zum Online-Verfahren; Mitglieder müssen sich hierbei mit einem gesonderten Passwort und ihren Daten (Identitätsnachweis) anmelden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den*die Vorsitzende*n oder bei dessen*deren Verhinderung durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung; der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einberufung muss die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe des schriftlichen Einladungsschreibens zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Für die Einwahl zu einer virtuellen Mitgliederversammlung wird das Passwort spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung per Brief oder E-Mail an die Mitglieder versandt.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Einsetzung des Kuratoriums;
- e) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- g) Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstandes über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und von etwaigen Umlagen;
- i) die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags des Schatzmeisters;
- j) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- k) den Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- l) die ihr durch andere Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Stimmabgabe vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben ist zulässig (auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sog. Briefwahl).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder erschienen sind.

- (3) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen einer Woche eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des den Vorsitz in der Versammlung führenden Vorstandsmitgliedes. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem den Vorsitz in der Versammlung führenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 2/10 aller Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Vorstand

- (1) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sowie Bevollmächtigte von Mitgliedern, die juristische Personen sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und/oder mit Beendigung der Bevollmächtigung endet auch das Amt als Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,

- e) dem/der jeweiligen Leiter/in des Lenbachhauses von Amts wegen,
 - f) bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen werden können.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der jeweiligen Leiters/in des Lenbachhauses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer durch Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft oder Bevollmächtigung durch die juristische Person oder durch Abwahl aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.
 - (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (7) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder - von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss - gemeinschaftlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außer gerichtlich vertreten.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzung wird geleitet von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- (6) Eine Beschlussfassung durch schriftliche (auch per E-Mail), elektronische (per Video) oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht; Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung beanstandete Satzungsbestandteile entsprechend zu ändern. Solche Änderungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 14 Kuratorium

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Kuratoriums beschließen.
- (2) Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vorstandes und berät ihn bei wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verfolgung des Vereinszweckes.
- (3) Das Kuratorium besteht in der Regel aus sieben Personen, die Mitglieder des Vereins sein sollen.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vereins und dessen/deren Stellvertreter/in sowie der/die Leiter/in des Lenbachhauses als Vorstandsmitglied von Amts wegen haben das Recht auf Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen. Sie sind zu den Punkten der Tagesordnung zu hören.
- (6) Über die Verhandlungen der Sitzungen des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.
- (3) Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer/innen stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern/innen weitergeführt.

§ 17

Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Museums "Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau" zu verwenden.

Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 15. April 2021

Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.6.2021